den wird, bestellet und aus gesammter Cassa neben dem, was man sonsten zu diesem Verlag bedürfftig, bezahlet werden.

§. 9. Nachdem auch darauf fürnehmlich zu dencken, daß bey dem Fort- und Feld-Zug ein besonderer Creyß- Zahl- und Proviant-Meister zu dem Ende gehalten würde, an welche die Generalität und Officierer die fürfallende Nothwendigkeiten berichten und vor denen Creyß-Völckern die proviant anschaffen und die Zahlung thun möge, so soll auch hierzu eine besondere Persohn erkieset, derselben vor sich und ihre Dienere ein Monathlicher Unterhalt auf Ermessen des Creyß-Obristen Nach- und Zugeordneten, gemachet, und solcher aus der Creyß-Cassa gereichet werden. Von Bestellung der Zahl- und Proviant-Meister.

§. 10. Uber das seind die zu Regenspurg anwesende Gesanden von ihren hohen Principalen zu befehligen, den Punckt wegen des Generalats, wie auch des Kriegs-Raths-Direction, Kriegs-Capitulation zwischen Kaißerl. Maj. und den Ständen und anderer formalitæten, die bey der Zusammenführung der sämtl. Creyß-Hülffen von nöthen seyn wollen; Item, die ad Comitia remittirte Execution-Ordnung und darvon dependirenden Puncten Securitatis ohne einigen Verzug aufs allerschleunigste abzuhandeln und also die würckl. Hülffs-Leistung desto ehender zum Stande zu bringen. Verschiedene ad Comitia remittirte Puncte.

§. 11. Nichtweniger erfordert auch die unumbgängliche Nothdurfft mit denen andern benachbarten correspondirenden Creyßen, als Nieder-Sachßen, Francken, Schwaben und Beyern sorgfältig zu communiciren und Ihnen zu Gemüthe zu führen, wie solches Werck bey gegenwärtiger so gefährlicher Conjunctur diesem Obersächß. Creyß allein zu schwehr fallen, und die zum Triplo beschlossene Creyßhülffe den intentirten Zweck anderergestalt nicht erreichen will oder kan, es werde dann solche auch von andern Creyßen zugleich beliebet, und schleunigst zu werck gerichtet, dahero dieser Creyß genöthiget worden, die andern benachbarten Creyße nach Anweisung der Execution-Ordnung zur Beytrettung und allgemeiner Rettung des Vaterlandes durch ein gewöhnliches Correspondenz-Schreiben gebührlich zu ersuchen, der gewissen Zuversicht lebend, dieselben werden sich denen Reichs-Satzungen ümb ihrer eigenen Wohlfarth willen, gemäß bezeigen, und ein ansehnlich und zulänglich Corpo formiren und aufrichten helffen. Communication mit andern Crayßen.

§. 12. Und weiln ohne ergiebigen Vorrath an Gelde dieses ietzt veranlassete Defension-Werck nicht auszuführen, oder in erspriesen Brauch und Standt erhalten; So ist von denen Ständen geschlossen, von Chur-Brandenburg, Gesanden aber ob defectum mandati ad Crays-Bewilligung und Anlage.

refe-